

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Ernährungswissenschaften, M.Sc.
Hochschule: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Standort: Halle an der Saale
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

In den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung des Studiengangs ist transparent darzustellen, dass die für eine Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen notwendige pädagogische Qualifizierung im Masterstudium nicht enthalten ist. (§§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf eine Ausnahme keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

Im Diploma Supplement bzw. im Akkreditierungsbericht (S. 17) wird für den Studiengang u.a. das Berufsfeld "Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen" aufgeführt. Auf S. 18 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass die für dieses Berufsfeld erforderliche pädagogische Qualifizierung nicht im Curriculum enthalten sei und anderweitig erworben werden müsse; dieser Umstand müsse in den Satzungen und der Außendarstellung des Studiengangs deutlich kommuniziert werden. Das Gutachtergremium formuliert eine entsprechende Empfehlung (S. 18): "Es sollte in den entsprechenden Satzungen und in der Außendarstellung des Studiengangs deutlich kommuniziert

werden, dass die für eine Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen notwendige pädagogische Qualifizierung im Masterstudium nicht enthalten ist."

In ihrer Stellungnahme an die Akkreditierungsagentur vom 22.07.2022 kündigt die Hochschule eine für die nächste Änderungsordnung geplante Überarbeitung der entsprechenden Regelung (der Studiengangsziele) an.

Eine solche Änderungsordnung und ein entsprechend geändertes Diploma Supplement liegen dem Akkreditierungsrat jedoch nicht vor. Der Akkreditierungsrat stellt nach eigener Prüfung zudem fest, dass die Information über die Berufsperspektiven des Studiengangs im Internet (Stand 08.05.2023) "Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen" ohne Hinweis auf weitere Qualifikationen aufführt: <https://studienangebot.uni-halle.de/ernaerungswissenschaften-master-120>.

Der Akkreditierungsrat stimmt dem Gutachtergremium zu, dass die Hochschule das in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung genannte Berufsziel "Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen" inklusive der erforderlichen weiteren Qualifikationen transparent darstellen muss. Er begrüßt das Vorhaben der Hochschule über eine entsprechende Änderungsordnung ausdrücklich. Er erteilt jedoch eine Auflage, da die Transparenzanforderungen gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA nicht erfüllt sind. Die Hochschule muss in den Studiengangsdokumenten und in der Außendarstellung des Studiengangs transparent darstellen, dass das Berufsziel einer Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen nicht allein durch den Studiengang, sondern durch weitere Qualifizierungen erreicht werden kann.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass in Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements die Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse des Studiengangs transparent und verbindlich dokumentiert werden. In der vorgelegten Fassung befindet sich lediglich eine Aufzählung der Berufsfelder. Für weitere Informationen verweist der Akkreditierungsrat auf FAQ 16.8 (<https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

